

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.262

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)363/J-NR/2019

Wien, am 18. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Dezember 2019 unter der Nr. **363/J-NR/2019** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Spesenabrechnungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Grundsätzlich werden gegenüber dem Bund bestehende Forderungen nach erfolgter Rechnungslegung und über die Haushaltsführung (Organe der Haushaltsführung) durch Überweisung erfüllt.

Um auch besonderen dienstlichen Bedürfnissen bei der Erfüllung von finanziellen Zahlungsverpflichtungen des Bundes gerecht zu werden, können diese auch mittels dienstlich zur Verfügung gestellter Kreditkarte (Bundeskreditkarte) vor Ort bzw. im Rahmen des Fernabsatzes getilgt werden. Die Abrechnung der Bundeskreditkarte erfolgt stets über ein Bundeskonto und erforderliche Überweisungen an das kartenausstellende Kreditkartenunternehmen unterliegen stets der Kontrolle der Buchhaltungsagentur des Bundes.

Zur Frage 1:

- *Welche konkreten Ausgaben fallen in Ihrem Ressort unter Repräsentationsausgaben?*

a. Welche Regelungen gibt es diesbezüglich?

Im Zusammenhang mit der Repräsentation werden Aufwendungen für offizielle Anlässe, die nach außen gerichtet sind, verrechnet. Es handelt sich hier um die gesellschaftlichen Aufwendungen, welche Repräsentant*innen im Interesse einer entsprechenden Vertretung der von ihnen Repräsentierten machen, also jene Aufwendungen, die ihnen nur kraft ihrer besonderen Stellung erwachsen.

Es zählen alle Aufwendungen aus Anlass von Staatsbesuchen sowie Besuchen von Regierungsmitgliedern oder Delegationen anderer Staaten bzw. internationaler Organisationen zu den Repräsentationsaufwendungen.

Weiters haben neben den aus solchen Besuchsanlässen aufgrund von Konferenzen, Tagungen, Ehrenpreis-, Staatspreis- und Ordensverleihungen sowie Journalisteneinladungen u. ä. gegebene Empfänge (einschließlich "kleine Buffets", Arbeitsessen u.ä.), Presseveranstaltungen (-konferenzen, -gespräche) u. dgl. bei Zutreffen der vorstehenden Voraussetzungen ebenfalls repräsentativen Charakter.

Sind Aufwendungen durch mehrere Zwecke bedingt, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen dem Überwiegensprinzip den Vorzug gegeben.

Zur Frage 2:

- *Gibt es in Ihrem Ressort Personen, die über eine Kreditkarte verfügen, welche vom Ressort zur Verfügung gestellt wurde bzw. über das Ressort abgerechnet wird?*
 - a. Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich hierbei?*
 - b. Wenn ja, welche Personen verfügen über eine solche Kreditkarte?*
 - c. Wenn nein, wie erfolgen die Abrechnungen, wenn nicht mit solch einer Kreditkarte bezahlt wurde, sondern mit privaten Karten oder in bar?*

Im Ressort standen zum Zeitpunkt des Einlangens der Anfrage (18. Dezember 2019) fünf Bundeskreditkarten in Verwendung, die an zwei Sektionsleiter, zwei Mitarbeiterinnen des Kabinetts des Herrn Bundesministers und einen Mitarbeiter des Obersten Gerichtshofs ausgegeben waren.

Zu den Fragen 3, 5, 11 und 12:

- *3. Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Nutzung der Kreditkarten?*
 - a. Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?*
 - b. Wenn nein, nach welchen Kriterien dürfen die Kreditkarten Ihres Ressorts verwendet werden?*

- *5. Dürfen über diese Kreditkarten nur Repräsentationsausgaben bezahlt bzw. abgerechnet werden?
a. Wenn nein, welche sonstigen Ausgaben dürfen über diese Kreditkarten bezahlt bzw. abgerechnet werden?*
- *11. Gibt es in Ihrem Ministerium einen definierten Ausgaberahmen für die Kreditkarten Ihres Ressorts?
a. Wenn ja, gibt es diesen für die jeweiligen Personen die die Befugnis haben die Karte zu verwenden und wie hoch ist er?
b. Wenn ja, gibt es diesen für jede einzelne Zahlung und wie hoch ist er?
c. Wenn ja, gibt es diesen für einen definierten Zeitraum und wie hoch ist er?*
- *12. Wer kontrolliert in Ihrem Ministerium die Zweckmäßigkeit der Zahlungen, die über die Kreditkarten des Ministeriums verrechnet werden sowie die Spesenabrechnungen für Repräsentationsausgaben die dem Ministerium in bar oder aufgrund von Zahlungen mit einer privaten Karte verrechnet werden?*

Es besteht ein Grundsatzabkommen zwischen der Republik Österreich (Bund) – vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) – und den Kreditkarteninstituten. Gemäß der Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen (RBK) des Bundesministeriums für Finanzen sind Bargeldbehebungen mit der Bundeskreditkarte unzulässig. Bei Benutzung der Kreditkarte ist das monatliche Limit von 5.000 Euro für Fernabsatzgeschäfte (keine physische Vorlage der Kreditkarte zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses) und 2.000 Euro für das „Travel Management“ (Hotelreservierungen, Abwicklung notwendiger Gebarungsvorgänge, Anmeldegebühren, Kurskosten, Seminarbeiträge u.ä. im Zuge von Dienstreisen) einzuhalten. Der monatliche Einkaufsrahmen beträgt 7.000 Euro.

Die Einziehung des in der monatlichen Summenabrechnung enthaltenen Betrags von einem Konto des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) erfolgt einmal monatlich 24 Tage ab Rechnungsdatum. Die Kreditkarteninhaber*innen haben die monatliche Kreditkartensammelabrechnung umgehend nach Erhalt – möglichst vor Ablauf der 24-tägigen Einspruchsfrist – zunächst selbst zu überprüfen und die sachliche und rechnerische Richtigkeit mit eigenhändiger Unterschrift auf der Kreditkartensammelabrechnung zu bestätigen. Das in der Richtlinie des BMF vorgesehene Vier-Augen-Prinzip wird gewahrt, indem eine zweite Person mit Anordnungsbefugnis die (aktenmäßig erfolgende) Abwicklung der Abrechnungen genehmigt.

Gemäß der Richtlinie des BMF wurde zur Evidenzhaltung, Prüfung und Abstimmung der Abrechnungsvorgänge ein Einzelkonto für jede*n Karteninhaber*in angelegt.

Die Bundeskreditkarte dient zur Begleichung dienstlich veranlasster Ausgaben bzw. Zahlungen wie beispielsweise Beschaffungsvorgänge (z.B. Kauf von Büchern, Lieferung technischer Geräte), Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Beiträge und Gebühren sowie Dienstreisen in Ausübung der dienstlichen Pflichten.

Die Benützung der Bundeskreditkarte ist sowohl bei Begleichung einer Zahlungsverpflichtung vor Ort zulässig als auch in begründeten oder genehmigten Ausnahmefällen im Rahmen des Fernabsatzgeschäftes möglich, sofern dadurch eine Barzahlung vermieden werden kann. Eine Bargeldbehebung ist nicht vorgesehen.

Es bleibt sohin festzuhalten, dass diese – in Entsprechung der Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen – nicht ausschließlich für Repräsentationsausgaben eingesetzt werden kann.

Zur Frage 4:

- *4. Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Abrechnung der Spesen durch Barauslagen oder privaten Karten?*
 - a. Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?*
 - b. Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Barauslagen abgerechnet?*
 - c. Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Ausgaben die mit privaten Karten gezahlt wurden, abgerechnet?*

Eine einheitlich festgelegte Begrenzung für die Abrechnung der Spesen durch Barauslagen gibt es nicht. Faktisch liegen die einzelnen Abrechnungen stets weit unter 1.000 Euro. Im Regelfall bewegen sie sich zwischen 100 Euro und 200 Euro.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *6. Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis die Kreditkarten zu verwenden bzw. abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):*
 - a. der XXV. GP?*
 - b. der XXVI. GP?*
- *7. Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis Rechnungen in bar bzw. mit einer privaten Karte abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):*
 - a. der XXV. GP?*
 - b. der XXVI. GP?*
- *8. Wie hoch waren die tatsächlichen abgerechneten Gesamtkosten, die über das Ressort (mit der Bitte den jeweiligen Repräsentationszweck aufzulisten)*

- a. für Repräsentationsausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?
- b. für sonstige Ausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?
- 9. Wie hoch waren die tatsächlichen abgerechneten Gesamtkosten, die über das Ressort (mit der Bitte den jeweiligen Repräsentationszweck aufzulisten)
 - a. für Repräsentationsausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?
 - b. für sonstige Ausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?

Die tatsächlich über Kreditkarten abgerechneten Gesamtkosten für den Zeitraum der XXV. und XXVI. GP (= 29. Oktober 2013 bis 22. Oktober 2019) nach Gesetzgebungsperiode stellen sich in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz wie folgt dar:

XXV. Gesetzgebungsperiode (29.10.2013 - 08.11.2017)	66.073,51 Euro
XXVI. Gesetzgebungsperiode (09.11.2017 - 22.10.2019)	109.584,92 Euro
GESAMT	175.658,43 Euro

Weitere Differenzierungen sind aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands und aus Datenschutzerwägungen nicht möglich. Die in der 26. Gesetzgebungsperiode erhöhten Gesamtkosten sind nach den mir von der Fachsektion vorgelegten Informationen auf den EU-Ratsvorsitz zurückzuführen.

Zur Frage 10:

- 10. Gab es in den, unter den Punkten 6 und 7, genannten Zeiträumen Vorfälle von Repräsentationsausgaben in Ihrem Ressort die nicht anerkannt wurden bzw. eine missbräuchliche Verwendung bedeutet haben?
 - a. Wenn ja, was waren das für Ausgaben, wie hoch waren diese Ausgaben und wer waren die Personen?
 - b. Wenn ja, gab es Konsequenzen für diese Personen und erfolgten dementsprechende Rückzahlungen?

Nach den mir von der zuständigen Sektion vorgelegten Informationen ist mir eine missbräuchliche Verwendung oder ein Versuch einer missbräuchlichen Verwendung nicht bekannt.

Zu den Fragen 13 bis 21:

- 13. *Aus wie vielen Fahrzeugen besteht der gesamte Fuhrpark des Bundeskanzleramts (mit der Bitte um Angabe der Automarken und entsprechenden Modellbezeichnungen)?*
- 14. *Wann wurden die Fahrzeuge jeweils angeschafft?*
- 15. *Wie hoch waren die tatsächlichen Anschaffungskosten der Fahrzeuge?*
- 16. *Besitzen die Fahrzeuge eine Sonderausstattung (Fernseher, extra Verkleidung des Cockpits, ferngesteuertes Parken, Panorama-Dach, Lederlenkrad)?*
 - a. *Wenn ja, welches Fahrzeug besitzt welche Sonderausstattung und wie viel hat diese gekostet?*
- 17. *Mit welcher Begründung wurden die jeweiligen Fahrzeuge angeschafft?*
- 18. *Mit welcher Begründung besitzen die Fahrzeuge eine Sonderausstattung?*
- 19. *Welche Personen haben die Befugnis mit diesen Fahrzeugen zu fahren?*
- 20. *Stehen die Fahrzeuge auch für die private Nutzung der autorisierten Personen zur Verfügung?*
- 21. *Gibt es innerhalb des Bundeskanzleramts eine Regelung für die private Nutzung der Fahrzeuge?*
 - a. *Wenn ja, wem steht die private Nutzung zu und wie lautet die exakte Regelung?*

Ich verweise dazu auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage 369/J-NR/2019 durch den Herrn Bundeskanzler.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

